

frabina

Jahresbericht 2010

Scheinehen im Fokus



frabina

Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare

Rückblick des Vorstandes 2010

Die *frabina* konnte den Erfolg der letzten Jahre im Jahr 2010 fortsetzen. Die Arbeit der Beratungsstelle erwies sich als unentbehrlich. Die wachsende Nachfrage an Beratungen für binationale Paare bestätigt diese Einschätzung. Ohne das engagierte *frabina* Team unter der neuen Leitung von Tania Oliveira wäre dieser Erfolg nicht denkbar. Der Vorstand bedankt sich an dieser Stelle beim Team und wünscht ihm weitere erfolgreiche Jahre. Drei neue Vorstandsfrauen sind im vergangenen Jahr dazu gekommen – Sandra Künzi, Susanne Rebsamen und Manuela Schmundt Wyss. Der erneuerte Vorstand machte sich mit vollem Elan an die Arbeit. Gleichzeitig hat der Vorstand den Rücktritt der langjähri-

gen Präsidentin Kristin Stuber sowie die Nachricht, dass der Verein Evangelische Frauenhilfe aufgelöst wird, entgegengenommen.

Die Geschichte der *frabina* ist mit der Evangelischen Frauenhilfe EFB eng verknüpft. Die Evangelische Frauenhilfe hat die Beratungsstelle für Frauen und die Auskunftsstelle Ehe mit Ausländern 1958 bzw. 1969 ins Leben gerufen und war bis 2005 die Trägerin dieser beiden Beratungsstellen. Im Jahr 2000 haben sich die beiden Stellen unter dem neuen Namen «*frabina*» zusammengeschlossen. Bis 2003 leistete die Frauenhilfe eine Defizitgarantie für die *frabina*. Als die finanziellen Mittel der evangelischen



**Vorstandsmitglieder
Verein frabina**

Susanne Rebsamen

(Einzelmitglied)
Öffentlichkeitsarbeit,
Qualitätssicherung
und Projektbegleitung
ab Mai 2010

Sandra Künzi

(Einzelmitglied)
Juristische Begleitung
ab Mai 2010

Regula Furrer Giezendanner

(Frauenzentrale BE)
Personal

Ein bewegtes Jahr für den Verein *frabina*

Frauenhilfe knapp wurden, suchte sie nach einer neuen Organisationsform, um die weitere Existenz der Beratungsstelle zu sichern. Im Jahr 2006 wurde darum der Verein *frabina* gegründet. Zur Präsidentin des neuen Vereins wurde Kristin Stuber gewählt, die auch die Evangelische Frauenhilfe präsidierte. Als Präsidentin hat Kristin hervorragende Arbeit geleistet und war stets offen für die Anliegen des Teams und des Vereins. Kristin Stuber hatte das Präsidium bis Ende September 2010 inne. Bis eine neue Präsidentin gewählt ist, übernimmt der Gesamtvorstand ad interim das Präsidium. Der Vorstand lässt Kristin Stuber ungern gehen und bedankt sich sehr

für ihr wertvolles Engagement. Er hofft, weiterhin auf sie zählen zu können. Ein grosses Dankeschön spricht der *frabina*-Vorstand auch an den Verein Evangelische Frauenhilfe aus. Ohne seine ideelle und finanzielle Unterstützung während den vielen Jahren wäre der Verein nicht dort, wo er heute ist. Anlässlich der Auflösung der Frauenhilfe durften wir eine Spende von insgesamt Fr.40'417.61 entgegennehmen. Der Vorstand dankt auch allen anderen Akteurinnen und Akteuren, welche das Unmögliche möglich machen und mit ihren finanziellen und oder ideellen Beiträgen dazu beitragen, dass der Verein seine Tätigkeit fortführen kann.

Cristina Anliker Mansour



Kristin Stuber
(Evangelische
Frauenhilfe Bern)
Präsidium bis Mai,
ad Interim bis
September 2010

Petra Schmä
(Frauenzentrale BE)
Finanzen

Cristina Anliker-Mansour
(Einzelmitglied)
Öffentlichkeitsarbeit
und Vernetzung

Nicht auf dem Bild:

Manuela Schmundt
(Einzelmitglied)
ab Mai 2010

Bericht aus der Beratungsstelle

Beratung

Die Hauptaufgabe von *frabina* ist die Beratung von Frauen, binationalen Paaren und Familien betreffend Fragen und Herausforderungen rund um das binationale Zusammenleben und in schwierigen Lebenssituationen.

2010 konnte *frabina* 520 Menschen beraten (82 Personen mehr als im Vorjahr) und 841 Beratungsstunden verbuchen. Obwohl die Nachfrage in diesem Jahr um fast 20% gestiegen ist, konnten unsere Beraterinnen in allen Fällen einen ersten Termin innerhalb von drei Wochen garantieren. Bei 83% der Gespräche stand die Paar- und Familienbeziehung im Mittelpunkt. Dabei handelte es sich um Gespräche im Rahmen einer bevorstehenden binationalen Eheschliessung, (interkulturellen) Beziehungskonflikte, Trennung und Scheidung. Ein weiterer Schwerpunkt unserer Tätigkeit lag in der Beratung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, insbesondere von Frauen. In solchen Situationen leistete *frabina* Hilfe an Schweizerinnen und Migranten, oftmals nach einer Trennung, in finanziellen Engpässen, im Umgang mit Behörden und bei der Klärung von Sozialversicherungsansprüchen. Nicht

zuletzt war die aufenthaltsrechtliche Situation der ausländischen Person oder des ausländischen Partners ein wichtiges Thema in vielen Beratungsgesprächen. Dabei erlebten wir auch die Schwierigkeit, Betroffenen eine zuverlässige Einschätzung der Situation und der Handlungsmöglichkeiten anzubieten. Dies ist vorwiegend auf gesetzliche Neuerungen und der daraus resultierenden mangelnden Praxis zurückzuführen.

Unsere Beraterinnen konnten 380 der Ratsuchenden im Rahmen eines einmaligen Gespräches mit durchschnittlicher Dauer von etwa 60 Minuten die von ihnen benötigten Informationen erteilen und weitere Abklärungen leisten. Demgegenüber erhielt ein Drittel der beratenen Personen eine Begleitung, die sich über mehrere Beratungssitzungen erstreckte. Die Dauer dieser Begleitung orientierte sich an der Komplexität der Situation und dem Bedarf der betroffenen Personen. 2010 haben wir Beratungsgespräche in folgenden Sprachen durchgeführt: Deutsch (75%), Portugiesisch (6%), Französisch (5%), Spanisch (5%), Englisch (5%), Italienisch (1%). Weitere 3% der Beratungsgespräche fanden mit dem Einbezug von DolmetscherInnen statt.

Infoveranstaltungen «binational heiraten»

Erneut führte *frabina* Infoveranstaltungen zum Thema «binational heiraten» in mehreren Städten des Kantons Bern durch. In diesem Jahr waren wir in Thun, Biel und Langenthal und konnten in Zusammenarbeit mit regionalen Integrationsstellen und Ausländerbehörden zahlreiche Interessierte über die Formalitäten bei der Eheschliessung sowie über Einreisemöglichkeiten und Vorschriften informieren. Diese Arbeit erweist sich durch die regionale Einbindung und Vernetzung als besonders wichtig und wird von *frabina* weitergeführt.

Gruppenangebot für Frauen in Trennung und Scheidung

Die Gesprächsgruppen für Frauen vor, während und nach einer Trennung werden von *frabina* in Zusammenarbeit mit der Sozial-Diakonie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn seit mehreren Jahren angeboten. 2010 konnten wir zwei Gruppen (Bern und Lyss) durchführen. Die Unterstützung der Kirchgemeinde ermöglicht uns erstmals die Durchführung auch in Lyss.

16 Tage gegen Gewalt an Frauen

Diese Kampagne fand zum dritten Mal schweizweit unter Mitwirkung von zahlreichen Frauenorganisationen statt. Mit der Vorführung des Films «Just a kiss» im Kino Kunstmuseum Bern und einer anschliessenden Diskussion zum Thema Zwangsehe, nahm *frabina* in einer gelungenen Zusammenarbeit mit der Informationsstelle ISA und TERRE DES FEMMES Schweiz aktiv an der diesjährigen Kampagne teil.

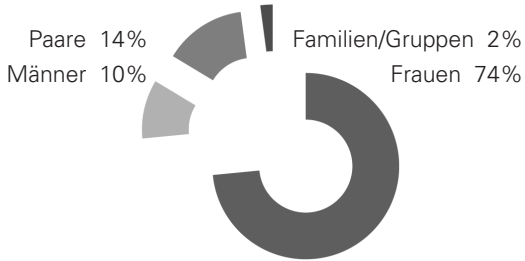
***frabina* neu in Solothurn**

Auf Anfrage der Fachstelle Integration des Kantons Solothurns beschäftigten wir uns mit dem Aufbau eines für solothurnische Verhältnisse angepassten Beratungsangebots. Es ist uns gelungen, für 2011 eine Vereinbarung mit der Direktion für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn zu treffen. Ab Januar 2011 wird *frabina* neu an zwei Halbtagen im Monat binationale Paare und Frauen mit Migrationshintergrund in den Räumlichkeiten des Alten Spitals Solothurn beraten. Nach einer geplanten Auswertung der Beratungstätigkeiten im kommenden Herbst werden die Rahmenbedingungen für die Weiterführung unserer Arbeit im Kanton Solothurn konkretisiert.

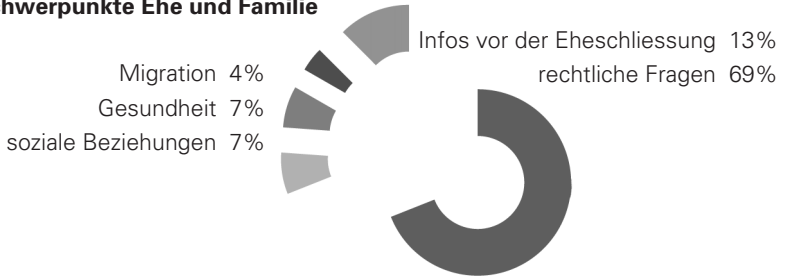
Tania Oliveira
Stellenleiterin

6 **Statistik**

Beratene Personen



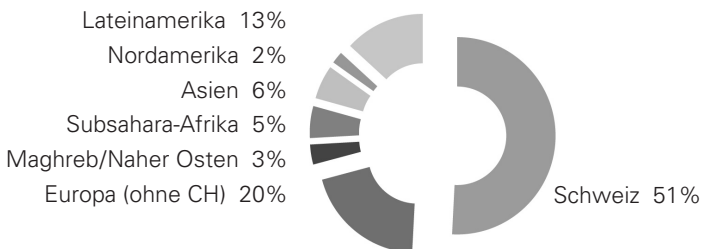
Themenschwerpunkte Ehe und Familie



Themen in weiteren Beratungen



Nationalität Klientinnen



Spenden 2010

Im Jahr 2010 haben folgende reformierten Kirchgemeinden *frabina* mit einer Spende unterstützt:

Aeschi-Krattigen, Aarberg, Aarwangen, Bethlehem, Blumenstein, Grosshöchstetten, Gsteig-Interlaken, Guggisberg, Ittigen, Jegenstorf-Urtenen, Kehrsatz, Kirchliedach, Köniz, Mühleberg, Muri-Gümligen, Neuenegg, Ostermundigen, Kirchgemeinde Paulus Rapperswil, Reichebach, Roggwil, Rütschelen, Seeberg, Stettlen, Thal, Thierachern, Thurnen, Utzensdorf, Vechingen, Wahlern, Zollikofen.

Die Gesamtkirche Thun, die katholischen Pfarrämter Ins, Konolfingen, Spiez, die römisch-katholischen Kirchgemeinden Langnau, St. Mauritius, Seeland und Bern gehören ebenfalls zu den SpenderInnen.

Weiter wurden *frabina* Spenden vom Claro Laden Lyss an den Hilfsfonds und von verschiedenen uns zugewandten Personen überwiesen.

Zum Jubiläum von *frabina* haben uns die *Druckerei Mastra Druck Urtenen-Schönbühl, der Migros-Genossenschaftsbund, die Evangelische Frauenhilfe Bern, die Stadt Bern* sowie *Besucherinnen und Besucher der Jubiläumsveranstaltungen* mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

Im Rahmen der Auflösung der *Evangelischen Frauenhilfe Bern EFB* hat diese die Beratungsstelle *frabina* mit einer grosszügigen Spende bedacht. Sie setzt sich aus einer direkten Spende der EFB und verschiedenen umgeleiteten Spenden an die EFB zusammen.

Wir danken allen ganz herzlich, die mit ihrer Unterstützung zur Erreichung der Ziele der Beratungsstelle *frabina* beigetragen haben.

8 **frabina Erfolgsrechnung**

Ertrag	2010	2009
Gesundheits- u. Fürsorgedirektion Kt. Bern	105'280.00	104'240.00
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn	101'900.00	101'900.00
Spenden	75'873.21	30'622.35
Kostenbeiträge Beratungen/ Verkauf Infomaterial	24'233.60	22'180.40
Mitgliederbeiträge	1800.00	1'820.00
Honorar Referate		499.60
Gruppen	700.00	2'660.00
Veranstaltungen	2030.00	5'080.00
Ausleihbibliothek	158.00	432.50
Zinsen	630.70	381.15
Total Ertrag	312'605.51	269'816.00
Aufwand		
Personalaufwand	217'078.55	211'346.25
Raummiete und Unterhalt	19'672.80	16'349.00
Unterhalt/Reparaturen/EDV-Support	1'594.15	1'043.00
Büromaterial/ Administration	11'977.70	10'555.45
Öffentlichkeitsarbeit/Jubiläumsanlässe	13'723.55	4'059.10
Veranstaltungen	2'527.05	2'063.55
Projektbeitrag EinElternforum	1'500.00	1'500.00
Gruppen	1'576.45	1'942.90
Homepage binational	500.00	500.00
Ausleihbibliothek	500.00	347.90
Referate		45.20
Abschreibungen	1'000.00	4'000.00
Total Aufwand	271'650.25	253'752.35
Ertragsüberschuss	40'955.26	16'063.65

frabina Bilanz

Aktiven	2010	2009
Kasse	428.75	383.60
Kasse Hilfsfonds	640.15	790.15
Postfinance	107'251.97	22'127.06
Valiant Bank	80'016.85	70'053.60
BEKB Hilfsfonds		53'971.05
Guthaben Verrechnungssteuer	150.95	336.05
Transitorische Aktiven	6'511.65	499.50
Mobililar / EDV	0.00	1'000.00
Total Aktiven	195'000.32	149'161.01
Passiven		
Rückstellungen	–	25'442.30
Transitorische Passiven	5'527.15	1'176.50
Gönnerkonto	–	13'454.25
Kapital	93'057.46	38'097.26
Hilfsfonds	55'460.45	54'927.05
Ertragsüberschuss	40'955.26	16'063.65
Total Passiven	195'000.32	149'161.01

Kommentar zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Beratungsstelle *frabina* schliesst 2010 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'955.26 ab.

Dieses positive Ergebnis verdanken insbesondere Spenden. Im Jahr 2010 erhielten wir Spenden in der Höhe von CHF 75'873.21. Darin enthalten sind folgende ausserordentliche und zweckgebundene Spendenbeträge:

- Evangelischen Frauenhilfe (Kapital aus Auflösung und umgeleitete Spenden): CHF 40'417.61
- Spenden aus Anlass des Jubiläums: CHF 5975.40
- Spende der Röm. Kath. Kirchengemeinde Bern als Beitrag zur Aktion 16 Tage gegen Gewalt: CHF 1'000

Das bereinigte Spendenaufkommen betrug im Jahr 2010 CHF 28'480.20.

Die *frabina* verzeichnet damit im zweiten Jahr in Folge einen Rückgang der Spenden. Auch in Zukunft werden wir deshalb auf weitere Spenden und Unterstützungsgelder angewiesen sein.

Aufgrund der Hinweise der Revisorin und der Steuerverwaltung wurden im Jahr 2010 Rückstellungen (CHF 25'442.30) vollständig aufgelöst und dem Eigenkapital zugeschrieben.

Auf das Bilden neuer Rückstellung wird vorläufig verzichtet. Zudem wurde das Gönnerkonto (CHF 13'454.25) aufgelöst und ebenfalls dem Eigenkapital zugeschrieben.

Der Hilfsfonds (CHF 54'691.75) wurde im Jahr 2010 in die Buchhaltung der *frabina* integriert. Dies sorgt für mehr Transparenz und vereinfacht die Buchführung.

Im Jahr 2010 haben wir ebenfalls unsere Bankverbindungen bereinigt. Die Konten bei der Berner Kantonalbank wurden aufgelöst und auf ein Konto bei der Postfinance überführt. Auf diesem Konto erhalten wir nun mehr Zinsen. Per Ende 2010 unterhielt die *frabina* noch zwei Bankverbindungen: Valiant Bank und Postfinance.

Petra Schmäh

Bericht der Revisorin

Als Revisionsstelle Ihres Vereins habe ich die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der *frabina* Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare für das am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Ich bestätige, dass ich die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfülle. Meine Kontrolle erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision.

Bei meiner Revision bin ich nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen ich schliessen müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht und empfehle deshalb, die Rechnung zu genehmigen.

Der vollständige Revisionsbericht kann bei *frabina* eingesehen werden.

Fraubrunnen, 21. Februar 2011
Rosa Gerber Schlegel

Das frabina-Team

Tania Oliveira

Beratung und Stellen-
leitung (ab März 2010)
70%

dipl. Sozialarbeiterin FHS,
Mediatorin
deutsch
portugiesisch
spanisch



Gudrun Lange

Beratung und Stellen-
leitung (bis Februar 2010)
50%

dipl. Sozialarbeiterin FHS,
Ausbildung in Psycho-
drama, NLP, Mediation,
Voice Dialog
deutsch
englisch



Kirsten Fuchs

Beratung und
Öffentlichkeitsarbeit
50%

dipl. Erwachsenen-
bildnerin HF, stud.iur.
deutsch
französisch
italienisch



Sekretariat

Madeleine Hunziker, 20%, bis Februar 2010

Andrea Hofmann, 30%, ab März 2010

«Zwei Pässe – ein Paar»

frabina, Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare, feierte ihr 50jähriges Bestehen

2010 feierte *frabina* das Jubiläum ihrer 50jährigen Tätigkeit. Mit zwei ganz unterschiedlichen Anlässen wollten wir das langjährige Bestehen der Beratungsstelle mit den Menschen feiern, die unserer Arbeit zugetan sind und waren.

Im Juni zeigte *frabina* den Film «Por Amor» von Isabelle Stüssi im Kino Kunstmuseum in Bern. Der Film portraitiert drei binationale Paare. Ein Jahr lang haben die Paare und Familien Einblick in ihren Alltag, ihre

Vergangenheit und ihre Gefühlswelt gewährt. Sie erzählen ihre ganz persönlichen Liebesgeschichten, aber auch welchen Vorurteilen und Problemen sich binationale Paare stellen müssen. Die Regisseurin und eine der Darstellerinnen aus dem Film waren an diesem Abend anwesend. Beim anschliessenden Apéro entstand eine angeregte Diskussion.

Im August konnte *frabina* für ihre Feier **Prof. Dr. Elisabeth Beck-Gernsheim** für einen Vortrag gewinnen. Unter dem Motto «Zwei Pässe – ein Paar» erzählte sie Geschichten vom interkulturellen Verstehen und Missverstehen. Elisabeth Beck-Gernsheim ist Soziologin und Gast-



Ein interessiertes Publikum, ein multikulturelles Apéro



professorin an der Universität Trondheim/ Norwegen und Autorin mehrere Fachbücher zu Fragen des gesellschaftlichen Wandels und der sich verändernden Rolle der Familie in der Gesellschaft. **Miriam Deuble**, Beauftragte Ehe, Partnerschaft, Familie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn überbrachte eine Grussbotschaft. Besonders freuten wir uns auch über das Referat «*frabina* einst und heute» von **Yvonne Hofstetter**, Leiterin Kompetenzzentrum Mediation und Konfliktmanagement der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit und ehemalige Mitarbeiterin von *frabina*.

Zum Abschluss des Abends waren alle Gäste zu binationaler Musik mit dem argentinisch-schweizerischen **Duo Ramos-Schneider** und einem multikulturellen Buffet eingeladen.

Die Inhalte beider Anlässe widerspiegelten die Vielfalt unserer Arbeit auf der Beratungsstelle und konnten einer grossen Besucherzahl in ihrer besonderen Form aufgezeigt werden.

Wir bedanken uns für die grosszügige finanzielle Unterstützung vieler Personen und Organisationen.

Kirsten Fuchs



v.l.n.r. Prof. Dr. Elisabeth Beck-Gernsheim,
Yvonne Hofstetter und Miriam Deuble



Bikulturelle Musik
mit dem Duo
Ramos-Schneider

Fokus

Heiraten mit dem Segen des Ausländerrechts?

Von Kirsten Fuchs

**Fragen an Franziska Bürki, Leiterin
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
des Kantons Bern**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes Anfang 2008, dem verstärkten politischen und rechtlichen Fokus auf die Unterbindung von Ehen bei rechtswidrigem Aufenthalt und der Änderung des ZGB und der ZStV, stehen auch die Zivilstandsämter vor einem erweiterten Aufgabenbereich.

– Frau Bürki, seit Inkrafttreten des neuen AuG sind die Zivilstandsbehörden gehalten, bei einer binationalen Eheschliessung auf Grund von Indizien nicht auf das Gesuch einzutreten, wenn das Paar mutmasslich keine Lebensgemeinschaft begründen will.

Mit Inkrafttreten von Art. 97a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Januar 2008 tritt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte auf das Gesuch um Ehevorbereitung nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft

Abkürzungen

ZGB Zivilgesetzbuch

ZStV Zivilstandsverordnung

AuG Ausländergesetz

BV Bundesverfassung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will. Seit 1. Januar 2011 müssen Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, gestützt auf Art. 98 Abs. 4 ZGB zusätzlich ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung nachweisen. Analoges gilt für die Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft.

– *Welches sind die Indizien, die Anlass für eine Überprüfung geben? Wie häufig ist ihren Mitarbeitenden in den letzten drei Jahren eine solche Situation begegnet?* Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen hat in einer Weisung Indizien genannt, die als Hinweis auf eine Ausländerrechtsehe gedeutet werden können. Ausschlaggebend sind jedoch Beobach-

tungen und Erfahrungen der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten. Einzelne dieser Indizien werden im Gespräch mit den Verlobten nicht überbewertet. Seit Inkrafttreten des AuG sind im Kanton Bern weit unter zehn Fälle dahingehend beurteilt worden.

– *Mit den gesetzlichen Änderungen im ZGB und in der ZStV sind Sie verpflichtet, den Migrationsbehörden Mitteilung zu machen, wenn Verlobte ihren rechtmässigen Aufenthalt nicht nachweisen können. Wie gehen Sie und Ihre Mitarbeitenden mit der neuen Kontrollfunktion um?*

Gemäss Art. 67 Abs. 5 der Zivilstandsverordnung (ZStV) teilt das Zivilstandsamt der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person die Identität von Verlobten mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz

Anmerkung von frabina

Weisungen des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen – Indizien für das Vorliegen einer Ehe zur Umgehung des Ausländerrechts (Scheinehe) gemäss Art. 97a ZGB.

- 1 Die Ehe wird während eines hängigen Ausweisungsverfahrens (negativer Asylentscheid, Verweigerung der Verlängerung des Aufenthaltes) geschlossen;
- 2 Die Eheleute kennen sich erst seit kurzer Zeit;
- 3 Zwischen den Eheleuten besteht ein grosser Altersunterschied (einer der Eheleute oder der Partner ist deutlich älter als der andere);
- 4 Derjenige Ehegatte, der über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt (Schweizer

Bürger, EU-/EFTA-Bürger oder eine Person mit einer Niederlassungsbewilligung), gehört offensichtlich einer sozialen Randgruppe (Alkoholiker, Drogenabhängige, Prostituierte) an;

- 5 Die Eheleute haben Verständigungsschwierigkeiten;
- 6 Die Ehegatten kennen die Lebensumstände (z.B. die familiäre Situation, die Wohnsituation, Freizeitbeschäftigungen etc.) des jeweiligen anderen nur schlecht;
- 7 Es besteht kein Bezug zur Schweiz;
- 8 Die Ehegatten machen widersprüchliche Aussagen;
- 9 Die Eheschliessung erfolgte gegen die Bezahlung von Geld oder die Überlassung von Drogen.

nicht nachgewiesen haben. Es handelt sich dabei um eine Mitteilungspflicht und keine Kontrollfunktion.

– Welchen Schwierigkeiten begegnen Sie in der Umsetzung?

Betreffend Ausländerrechtsehe (Scheinehe) gemäss Art. 97a ZGB: Der Rechtsmissbrauch muss offensichtlich sein. In der Praxis ist der offensichtliche Rechtsmissbrauch nur schwer nachweisbar.

Betreffend Heiraten nur bei rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz gemäss Art. 98 Abs. 4 ZGB: Diese Gesetzesbestimmung ist gut zwei Monate alt. Erfahrungswerte fehlen hier noch.

– Wie wurden ihre Mitarbeitenden auf die neue Situation vorbereitet?

Die bernischen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten wurden im November und Dezember 2010 im Rahmen von anderthalbtägigen Weiterbildungskursen auf die neue gesetzliche Situation betreffend Heiraten nur bei rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz vorbereitet. Im Jahr 2007 wurden die bernischen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten bereits ein erstes Mal im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Ausländerrechtsehe (Scheinehe) weitergebildet. Die Prüfung der unterschiedlichen Dokumente aus allen Ländern ist komplex und erfordert eine weitreichende Kenntnis.

– In der Vorstellung eines verliebten Paares ist der Gang aufs Zivilstandsamt erst einmal eine vertrauliche und höchst persönliche Angelegenheit. Paare, für welche die ausländerrechtlichen Bestimmungen in dieser Situation nicht relevant sind, werden also in einem anderen Kontext ihre Ehe schliessen können als binationale. Wie begegnen Sie dieser Ungleichbehandlung in ihrer täglichen Arbeit?

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ist von Gesetzes wegen verpflichtet, im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens die Ehefähigkeit der Verlobten sowie allfällige Egehindernisse zu prüfen, dies sowohl bei schweizerischen als auch bei ausländischen Verlobten. Von einer Ungleichbehandlung kann somit nicht gesprochen werden. Es trifft aber zu, dass Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, zusätzlich ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung nachweisen müssen. Diese gesetzlichen Bestimmungen gilt es als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamten ungeachtet persönlicher Präferenzen umzusetzen.

– Gelten Verlobte, die beispielsweise als TouristInnen einreisen und hier heiraten möchten, als Personen mit einem rechtmässigen Aufenthalt im Verfahren vor der Eheschliessung?

Ja, sofern sie sich auch noch bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Grundsätzlich kann mit allen gültigen Aufenthaltstiteln eine Ehe geschlossen werden.

– Wie definieren Sie Ihre Aufgabe im Rahmen des Ehevorbereitungs-Verfahrens?

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hat von Amtes wegen eine Beratungs- und Aufklärungspflicht gegenüber den Verlobten. Heiratswillige informieren sich bitte jeweils direkt beim für ihren Wohnort zuständigen Zivilstandskreis betreffend erforderliche Dokumente und den Ablauf des Ehevorbereitungsverfahrens. Die beizubringenden Dokumente können dabei von Person zu Person variieren, dies auch zwischen Staatsangehörigen aus denselben Ländern. Das Zivilstandsamt prüft jede Anfrage individuell. So können Kosten für unnötige Dokumentenbeschaffungen gespart werden. Die Betroffenen dürfen gerne die Beratung und Dienstleistung der Zivilstandsämter in Anspruch nehmen.



– Vielen Dank für das Gespräch.

Eheverbot für ausländische Ehemillige ohne Aufenthaltsrecht?

Von Marc Spescha, Rechtsanwalt

Parallel zur Ausarbeitung des neuen Ausländergesetzes (AuG) war ein neuer Artikel 97a ins Zivilgesetzbuch (ZGB) aufgenommen worden. Unter dem Randtitel «Umgehung des Ausländerrechts» werden die Zivilstandsbeamten darin verpflichtet, Eheschliessungen zu verweigern, «wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will». In den Blick des Gesetzgebers geriet damit die *Ausländerrechts- oder Umgehungsehe*, die unter dem (unpassenden) Begriff der «Scheinehe» diskutiert wird. Am selben 16. Dezember 2005, an dem das Parlament das neue Ausländergesetz, einschliesslich die zitierte Neuerung im ZGB verabschiedete, reichte Nationalrat Toni Brunner eine parlamentarische Initiative «Scheinehen unterbinden» ein, mit der Ehen von und mit ausländischen Personen nur noch geschlossen werden sollten, wenn die Ehemilligen einen legalen Aufenthalt nachweisen können. Im Parlament fand die Initiative Gehör und Art. 98 und 99 ZGB wurden je durch einen Absatz 4 ergänzt. Danach müssen Verlobte, die nicht Schweizer Bürger sind, seit anfangs 2011 neu beim Zivilstandsamt nachweisen, dass sie einen rechtmässigen Aufenthalt

in der Schweiz haben. Ausserdem ist das Zivilstandsamt verpflichtet, dem Migrationsamt Meldung zu erstatten über Personen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen.

In der Praxis werden solche Ehemillige angewiesen, sich innert max. 60 Tagen beim Migrationsamt um Regelung des Aufenthaltes zu bemühen. Bei illegal anwesenden Personen oder abgewiesenen und ausreisepflichtigen Asylsuchenden sollte z.B. genügen, dass das Migrationsamt eine neue Ausreisefrist ansetzt, so dass die Ehe innert dieser Frist geschlossen werden kann.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung in der Praxis wirft zahlreiche Fragen auf. Deklarierter Zweck der Neuerung ist die Bekämpfung von Scheinehen, nicht aber die generelle Verhinderung der Eheschliessung von Sans-papiers oder abgewiesenen Asylsuchenden. So äusserte sich auch die zuständige Bundesrätin Widmer-Schlumpf in der Parlamentsberatung dahingehend, bei der Anwendung im Einzelfall sei darauf zu achten, dass das Grund- und Menschenrecht auf Eheschliessung (Art. 14 BV und Art. 12 EMRK) gewahrt blieben und keine unüberwindbaren Hindernisse für das Eingehen einer Ehe errichtet würden. Was verhindert werden solle, sei, dass Ehen allein zum Zwecke der Legalisierung eines illegalen Aufenthalts geschlossen werden. Juristisch gesprochen heisst

dies, dass die gesetzliche Vermutung, wonach Personen ohne Aufenthaltsrecht eine Umgehungsheirat eingehen wollen, widerlegbar sein muss. Wenn der Wille, durch die Heirat eine Lebensgemeinschaft begründen zu wollen, glaubhaft gemacht ist, sind die Migrationsbehörden (bei abgewiesenen Asylsuchenden das BFM) daher verpflichtet, entweder eine Bewilligung zwecks Vorbereitung der Eheschliessung zu erteilen oder mindestens eine Ausreisefrist so anzusetzen, dass die Eheschliessung innert dieser Frist geschlossen werden kann. Anders scheint mir eine grund- und menschenrechtskonforme Auslegung von Art. 98 Abs. 4 ZGB nicht denkbar. Diese Einschätzung wird durch einen jüngst gefällten Entscheid des Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg deutlich bekräftigt. Am 14.12.2010 entschied der Gerichtshof im Falle einer britischen Rechtsnorm, die derjenigen von Art. 98 Abs. 4 ZGB ähnlich ist, sogar, eine Verweigerung der Eheschliessung allein aufgrund eines fehlenden Aufenthaltsrechts verletze das Recht auf Eheschliessung gemäss Art. 12 EMRK!



Literatur-Hinweis:

Handbuch zum Migrationsrecht

Spescha Marc, Kerland Antonia,

Bolzli Peter

Zürich 2010, Orell Füssli

Wie heirate ich einen «Illegalen»?

Von Sandra Künzi, Fürsprecherin

Im Januar 2011 ist eine neue Gesetzesbestimmung in Kraft getreten, wonach Ausländer und Ausländerinnen ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen müssen, wenn sie hier heiraten wollen. Kaum hat das Jahr begonnen, häufen sich in unserer Kanzlei die Fälle, in denen heiratswillige Menschen vor dieser formalen Hürde stehen und nicht weiter wissen. Ich möchte Ihnen von zwei Fällen aus unserer Praxis erzählen:

Erster Fall

Unser erster Fall im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz war ein untypischer: Es ging um eine nigerianische Staatsangehörige, die 2006 als Asylbewerberin in die Schweiz eingereist war. Ihr Asylantrag wurde 2008 definitiv abgewiesen. Mangels Papieren aus ihrem Heimatland konnte sie jedoch nicht ausgewiesen werden. Sie lernte im Internet einen Franzosen kennen, der in Frankreich lebte und arbeitete. Die beiden trafen sich einige Male in der Schweiz, verliebten sich und reichten in der Schweiz ein Gesuch um Ehevorbereitung ein. Aber erst im Herbst 2010 hatten sie alle notwendigen Dokumente beisammen. Diese legten sie dem Zivilstandesamt vor. Die Angelegenheit verzögerte sich weiter, da die Geburtsurkunde der Braut nicht aktuell genug war. Schliesslich

erhielt das Paar Ende Januar 2011 die Mitteilung, dass auf das Gesuch um Ehevorbereitung nicht eingetreten werden könne, weil sich meine Klientin illegal in der Schweiz aufhalte. Gegen diese Nichteintretensverfügung hätte man innert 30 Tagen Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion einreichen können. Wir haben dies nicht getan, da die Erfolgchancen im vorliegenden Fall zu gering waren: Bei einer Beziehung, die im Internet geknüpft wurde und in der sich das Paar nur wenige Male für ein paar Tage getroffen hat, wäre es schwierig geworden, den gesetzlich verankerten Verdacht auf «Scheinehe» zu widerlegen. Es liegt weder eine in der Schweiz gelebte Lebensgemeinschaft vor, noch lebt der Bräutigam hier, der dank EU-Pass einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz hätte. Das Paar versucht nun das, was es eigentlich von Anfang hätte tun sollen, nämlich ein Ehevorbereitungsverfahren in Frankreich einzuleiten und dort zu heiraten.

Zweiter Fall

Der zweite Fall stellt die typischere Konstellation dar: Der Bräutigam ist mazedonischer Staatsangehöriger und befindet sich ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Die Braut ist Schweizerin. Die beiden leben zusammen. Mein Anwaltskollege stellte im Dezember 2010 ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung zur

Durchführung der Eheschliessung. Daraufhin verfügte das Migrationsamt, der Bräutigam müsse die Schweiz verlassen und den Entscheid im Ausland abwarten, denn die Brautleute hätten keinen Anspruch darauf zusammenzuleben, und der Bräutigam könne keinen legalen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen. Die Migrationsbehörde ging also einfach davon aus, das Zivilstandesamt werde mangels Aufenthaltsrecht des Bräutigams die Eheschliessung ohnehin verweigern. Zu diesem Zeitpunkt haben aber weder das Zivilstandesamt noch die Migrationsbehörde geprüft, ob die Brautleute diese Ehe zur Umgehung von ausländerrechtlichen Vorschriften schliessen möchten oder aus anderen Gründen. Die Eheschliessung darf unserer Ansicht nach nämlich nur verweigert werden, wenn das Paar den Verdacht der «Scheinehe» nicht widerlegen kann. Wie ein Paar konkret beweisen soll, dass es (auch) aus anderen als aufenthaltsrechtlichen Gründen heiraten will, ist unklar. Im vorliegenden Fall hat mein Kollege Beschwerde gegen die Verfügung des Migrationsamtes eingereicht. Die Beschwerdeinstanz hat ihn nun aufgefordert, Fragen zur Beziehung des Brautpaares zu beantworten. Der Entscheid in dieser Sache steht noch aus.

Mein Zwischenfazit

Es ist sehr bedauerlich, dass das Parlament eine fehlende Aufenthaltsberechtigung als Indiz für eine «Scheinehe» im Gesetz verankert hat. Ein solcher Generalverdacht gegenüber Ausländern und Ausländerinnen ist einem demokratischen Rechtsstaat nicht würdig. Abgesehen davon ist diese Norm in ihrer Absolutheit nicht haltbar. Sie verstösst klar gegen die EMRK, der die Schweiz verpflichtet ist. Auch die involvierten Ämter wissen, dass man eine Ehe wegen einer fehlenden Aufenthaltsbewilligung nicht generell verweigern kann. Das fehlende Aufenthaltsrecht ist lediglich ein widerlegbares Indiz. Sie haben nun die schwierige Aufgabe, zu entscheiden, wann eine Ehe die Umgehung von ausländerrechtlichen Vorschriften bezweckt und wann nicht. Wie sollen sie das herausfinden? Was ist, wenn der eine Partner eher an seinen Aufenthalt denkt, während der andere total verliebt der Hochzeit entgegenfiebert? Was ist, wenn zwei Leute sich sehr mögen und zusammen sein möchten, aber das nur können, wenn sie heiraten, weil der andere sonst ausgewiesen und die Beziehung damit unmöglich wird? Wie sollen die Parteien das beweisen und wie sollen es die Behörden beurteilen können? Das Parlament hat allen Beteiligten ein zünftiges Ei gelegt und leider nicht nur zum Schein.

Jahresbericht 2010

- 2 Rückblick des Vorstandes
- 4 Bericht aus der Beratungsstelle
- 6 Statistik
- 7 Spenden
- 8 Erfolgsrechnung
- 9 Bilanz
- 9 Kommentar zur Jahresrechnung
- 10 Bericht der Revisorin
- 13 Das *frabina*-Team

50 Jahre *frabina*

- 12 «Zwei Pässe – ein Paar»

Scheinehen im Fokus

- 14 Heiraten mit dem Segen des Ausländerrechts?
- 18 Eheverbot für ausländische Ehemillige ohne Aufenthaltsrecht?
- 20 Wie heirate ich einen «Illegalen»?

Bitte Talon ausfüllen und senden an: frabina, Laupenstrasse 2, 3008 Bern
Gerne informieren wir Sie auch telefonisch über unser Angebot: 031 381 27 01

o Ich möchte Mitglied beim Verein frabina werden

Einzelmitglied Fr. 50.– Kollektivmitglied Fr. 500.–

o Ich möchte spenden

o Senden Sie mir bitte Jahresbericht Prospekte Einzahlungsschein

Name, Institution

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

E-mail

Datum, Unterschrift

Herausgeberin und Redaktion: *frabina* Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare
 Gestaltung: suzanne potterat, graphic design, Bern
 Druck: Mastra Druck AG, 3322 Urtenen-Schönbühl
 Auflage: 2'500 Exemplare
 Bern, April 2011

***frabina* wird finanziert durch**

- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- Spenden



frabina

Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare

Laupenstrasse 2 3008 Bern 031 381 27 01

www.frabina.ch info@frabina.ch PC 30-29396-8



frabina

Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare

Laupenstrasse 2 3008 Bern 031 381 27 01

www.frabina.ch info@frabina.ch PC 30-29396-8

frabina